



Abteilung 13

GZ: ABT13-78121/2021-23

Ggst.: SKT Construction GmbH
SKT Chaletdorf Kreischberg
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 27. Juli 2021

**SKT Construction GmbH
SKT Chaletdorf Kreischberg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. März 2021 der SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der SKT Construction GmbH „SKT Chaletdorf Kreischberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 10) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den Beilagen 1, 5, 6,
7, 8, 9 und 10 nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 86,80

Gesamtsumme: € **100,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 1. März 2021
	30x € 3,90	€ 117,00	für die Beilagen 1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9
	6x € 21,80	€ <u>130,80</u>	für die Beilagen 2, 6 und 10

Gesamtsumme: € **262,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 1. März 2021 hat die SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „SKT Chaletdorf Kreischberg“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Antrag, Lagepläne und Einreichpläne mit der Plan Nr. 02_EP_002, 02_EP_003 und 02_EP_004) (Beilage 1)
- Verkehrstechnische Stellungnahme, erstellt von der verkehrplus - Prognose, Planung und Strategieberatung GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz, von Februar 2021 (Beilage 2)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Luft, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz, vom 26. Februar 2021 (Beilage 3)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Schall, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz, vom 26. Februar 2021 (Beilage 4)

II. Am 6. April 2021 hat die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 8. März 2021 eine Aufstellung der Beherbergungsbetriebe im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens übermittelt.

III. Mit Auftrag vom 7. April 2021 bzw. mit Ergänzung vom 3. Mai 2021 wurden die Sachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft ausreichend abgegrenzt?
3. Welche Betriebe stehen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

IV. Mit Schreiben vom 15. bzw. 30. April 2021 sowie vom 14. Mai 2021 teilten die Amtssachverständigen mit, dass die vorgelegten Projektunterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind.

V. Mit der Eingabe vom 26. Mai 2021 hat die Projektwerberin folgende ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:

- Gutachten vom 26. Februar 2021 zur Frage der Übereinstimmung mit § 43 Abs. 4 Stmk. BauG, erstellt von der Interplan ZT GmbH, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz (Beilage 5)
- Verkehrstechnische Stellungnahme von April 2021, erstellt von der verkehrplus - Prognose, Planung und Strategieberatung GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz (Beilage 6)
- Ergänzung zur verkehrstechnischen Stellungnahme vom 21. April 2021, erstellt von der verkehrplus - Prognose, Planung und Strategieberatung GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz (Beilage 7)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Luft vom 14. April 2021, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz (Beilage 8)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Schall vom 14. April 2021, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz (Beilage 9)

Am 14. Juni 2021 hat die Projektwerberin ein Gutachten aus dem Fachbereich Naturschutz, erstellt von der ZT-Kanzlei KOFLER Umweltmanagement, Trafössl 20, 8132 Pernegg an der Mur, datiert mit Mai 2021, GZ: 1433, vorgelegt (Beilage 10).

VI. Die ergänzenden Projektunterlagen wurden 31. Mai 2021 bzw. 16. Juni 2021 an die Amtssachverständigen übermittelt.

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 11. Juni 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 3. bzw. 31. Mai 2021 und haben Sie weitere Unterlagen der SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg übermittelt, die in der dortigen Gemeinde 17 Ferienhäuser mit insgesamt 160 Betten errichten will.

Die beigezogenen Amtssachverständigen werden in diesem Zusammenhang um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht, wobei hier nur mehr die meinen Beurteilungsgegenstand berührende Themen angeführt sind:

- 1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
Die nunmehr vorliegenden Unterlagen sind für eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und Luft ausreichend.*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft ausreichend abgegrenzt?
Der Untersuchungsraum wurde in Absprache mit den immissionstechnischen Amtssachverständigen abgegrenzt. Er sollte für die vorliegende Fragestellung ausreichend bemessen sein.*
- 4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?*

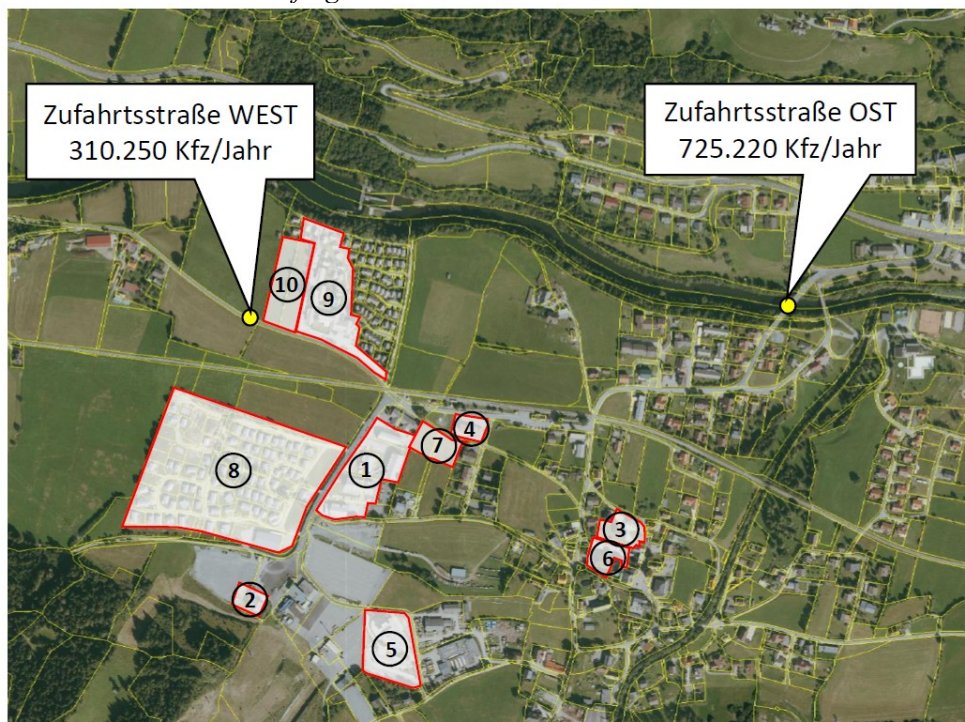
Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind umfangreichere Überlegungen und Berechnungen notwendig, da von ProjektwerberInnenseite lediglich Berechnungen zu den immissionsseitigen Auswirkungen durch bereits realisierte Vorhabensteile sowie Analogieschlüsse für das gegenständliche Vorhaben mittels Vergleichs der zu erwartenden KFZ-Ströme vorliegen, aber keine Betrachtung der Auswirkungen bei Kumulation mit gleichartigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben.

Zur Abschätzung der kumulativen Auswirkungen sind daher die Emissionen in Zusammenhang mit dem Betrieb sämtlicher bestehender bzw. genehmigter Beherbergungsbetriebe zu berechnen / abzuschätzen und in der Folge deren immissionsseitige Auswirkungen zu betrachten. Emissionsseitig werden dabei ausschließlich die KFZ-Emissionen verbunden mit den Fahrbewegungen für die Zu- und Abfahrt zu den Beherbergungsbetrieben als relevant erachtet. Alle anderen Emissionen wie Heizungsemissionen oder zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur können im Rahmen einer Grobprüfung als unerheblich erachtet werden.

Zur Abgrenzung wurde im Vorfeld ein entsprechendes Untersuchungsgebiet definiert und über die Standortgemeinde die dort ansässigen Beherbergungsbetriebe sowie deren Beherbergungskapazitäten (Bettenanzahl) erhoben.

Dazu ergänzend haben Sie am 31. Mai 2021 eine ‚Ergänzung zur Stellungnahme 2021‘ der Projektwerberin übermittelt, in der aufbauend auf die bereits vorgenommenen verkehrstechnischen Untersuchungen zum gegenständlichen Projekt (die vom verkehrstechnischen ASV als plausibel qualifiziert wurden) die damit verbundenen jährlichen Fahrbewegungen abgeschätzt wurden. Nach Absprache mit dem schalltechnischen Amtssachverständigen werden in der Folge diese Aktivitätsdaten für die weiteren Überlegungen herangezogen.

Demnach ist von den folgenden zu kumulierenden Betrieben und Fahrbewegungen auszugehen:



	Betreiber	Gst. Nr.	Betten	KFZ- Fahrten/Bett&Jahr	KFZ- Fahrten/Jahr
1	Hotel am Kreischberg GmbH.	171/1 - 171/8	486 + 25 Zusatz	55	28.105
2	PG Tourismus OG	216/4	69	27,5***	1898
3	Haus Ofner	25/1, 26/1	25 + 3 Zusatz	55	1540
4	Da Capo Immob.verw. GmbH	135/1	36 + 18 Zusatz	55	2970
5	RELAX Gastro & Hotel GmbH	189/8	231	55	12705
6	Hotel Alpenblick	23	118**	55	6490
7	Gladik Immo GmbH	174/2, 174/5	82	92****	7544
8	Alps Kreischbergchalet's	166/2 - 170/51	703*	55	38665
9	Alps Ferienpark,	155/1	126	55	6930
10	Chalet-Projekt SKT	153, 158/2	160	92****	14720

* gemäß UVP-Verfahren

** lt. Feratel

*** öffnet nur in der Wintersaison

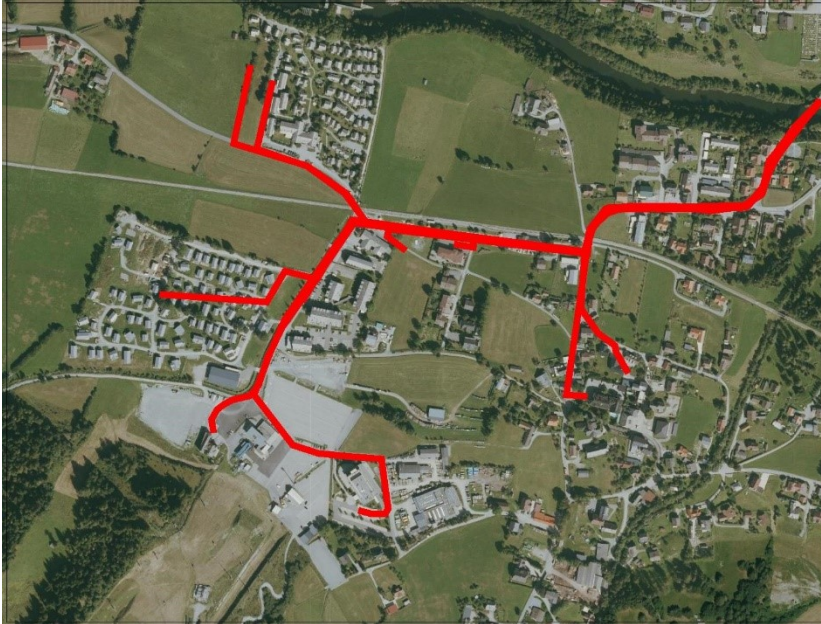
**** WorstCase-Annahme gemäß SN SKT 8. April 2021

Für den Bestandverkehr auf den beiden Zufahrtsstraßen ist gemäß ‚Ergänzung zur Stellungnahme 2021‘ basierend auf Hochrechnungen zu den Erhebungen 2018 und 2020 von 310.250 KFZ/Jahr auf der westlichen und von 725.220 KFZ/Jahr auf der östlichen Zufahrt auszugehen.

Aufbauend auf diese Aktivitätsdaten wurde eine Ausbreitungsmodellierung durchgeführt, wobei als WorstCase Annahme sämtliche Fahrbewegungen über die Zufahrt Ost angenommen wurden, da hier

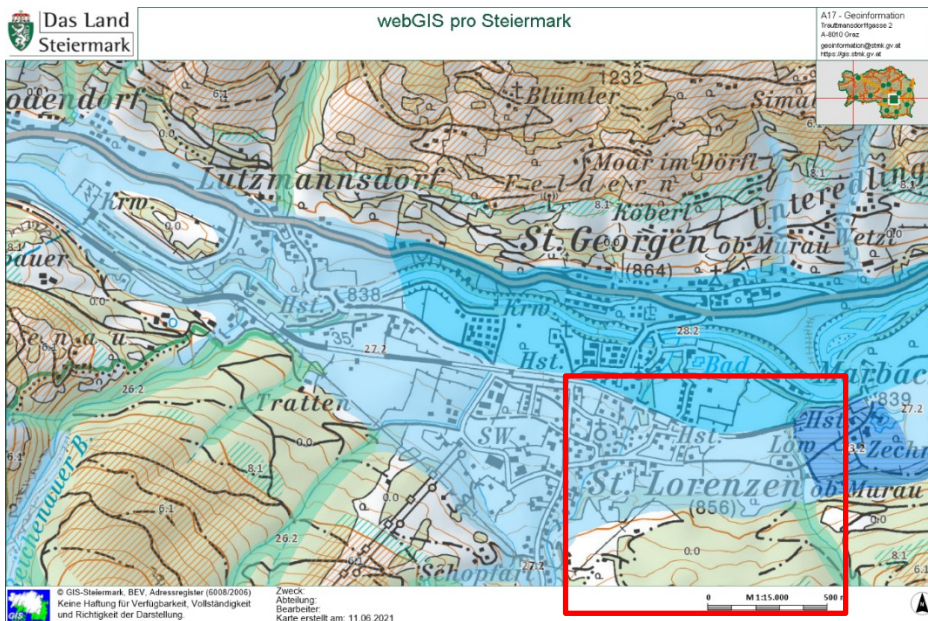
schon im Ist-Zustand der höhere Bestandsverkehr gegeben ist entlang der Zufahrt mehr Wohnanrainer leben.

Für die Kumulation der Fahrbewegungen wurden folgende Linienquellen definiert, auf eine detaillierte Berücksichtigung der Parkvorgänge wurde im Sinne einer Grobprüfung verzichtet.



Klimatische Ausgangsbedingungen

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß Klimaeignungsatlas Steiermark (Quelle: GIS Steiermark) in den Klimatopen ‚28.2 inneralpine Haupt- und Seitentallagen‘ und ‚27.2 begünstigte inneralpine Haupt- und Seitentallagen‘.

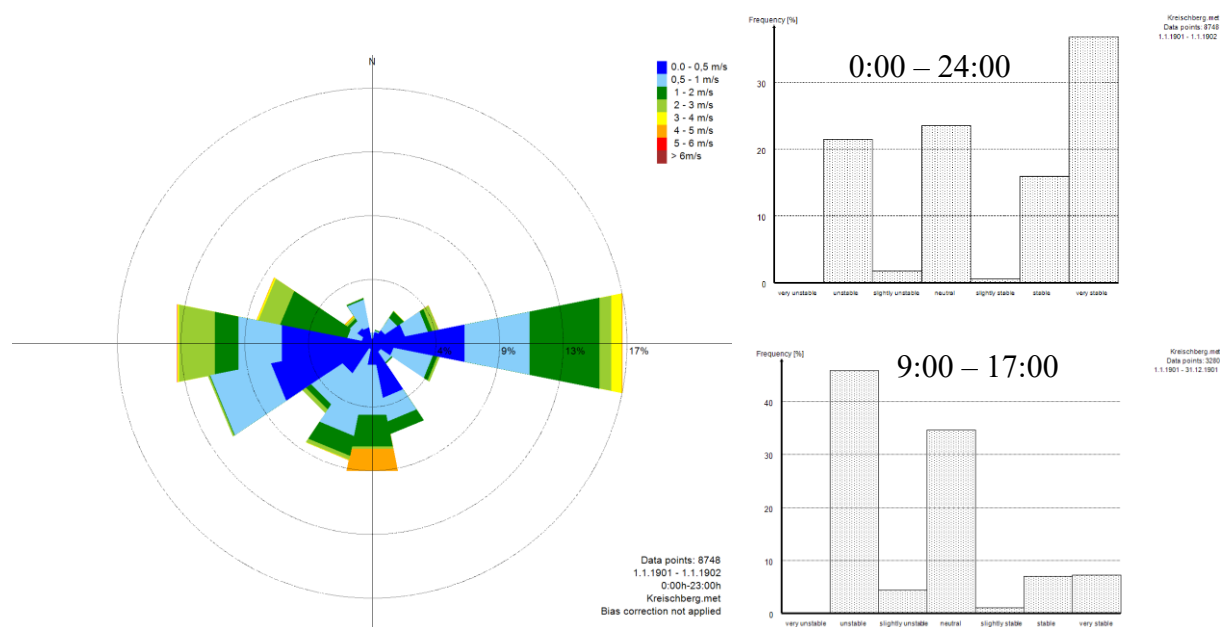


Diese Zonen umfassen Tallagen mit relativ hoher (28.2) bis mäßiger (27.2) Frost-, Inversions- und Nebelfährdung. Bezüglich der Lufttemperatur kann im langjährigen Schnitt (Beobachtungsperiode

1970 bis 2000) mit einem Jahresmittel von etwa 6,5°C, einem Jännermittel von -5 bis -6°C und einem Julimittel zwischen 16 und 17°C gerechnet werden.

Hinsichtlich der Durchlüftung sind diese Klimatope durch mäßige Windgeschwindigkeiten (Jahresmittel der Windgeschwindigkeit selten über 1 - 2 m/s, im Winterhalbjahr zumeist noch darunter) charakterisiert. Der Standort ist bezüglich der Windverhältnisse entscheidend durch das Murtalwindssystem geprägt, dementsprechend dominieren ab den späten Nachmittags- bis in die Morgenstunden talauswärtsgerichtete stabile Westwinde, während untermittags eine deutlich labiler geschichtete östliche talaufwärtsgerichtete Strömung einsetzt.

Das mittels der Windfelddaten des Immissionskatasters Steiermark errechnete Windfeld bildet die lokalen Verhältnisse entsprechend ab, die Ausbreitungsklassenstatistik zeigt für den Gesamttag einen hohen Anteil von stabilen (nächtlichen) Situationen, tagsüber ist mit günstigeren Ausbreitungsbedingungen zu rechnen.



Immissionsberechnung

Die Abschätzung der Immissionszusatzbelastungen wurde mittels des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL vorgenommen. Dieses wurde am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz entwickelt und baut auf das Modellsystem GRAMM/GRAL auf, wobei das Windfeld mittels GRAMM, die Schadstoffausbreitung mittels GRAL modelliert wird.

Die zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung benötigten dreidimensionalen Strömungsfelder bauen auf den Immissionskataster Steiermark auf, der unter Verwendung des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet wurde. Dieses kann u.a. dynamische Umströmungen von Hindernissen simulieren, was für komplexe Geländesituationen für eine realistische Einschätzung unumgänglich ist.

GRAL ist ein Lagrange'sche Partikelmodell, das in der Lage ist, u.a. die meteorologischen Verhältnisse, die Lage mehrerer Emissionsquellen, die Vorverdünnung durch Fahrzeugturbulenzen und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen zu berücksichtigen. Weiters fließen tages- bzw. jahreszeitliche Schwankungen der Emissionen in die Berechnungen ein. Die genaue Beschreibung des Berechnungsmodells findet sich im Anhang.

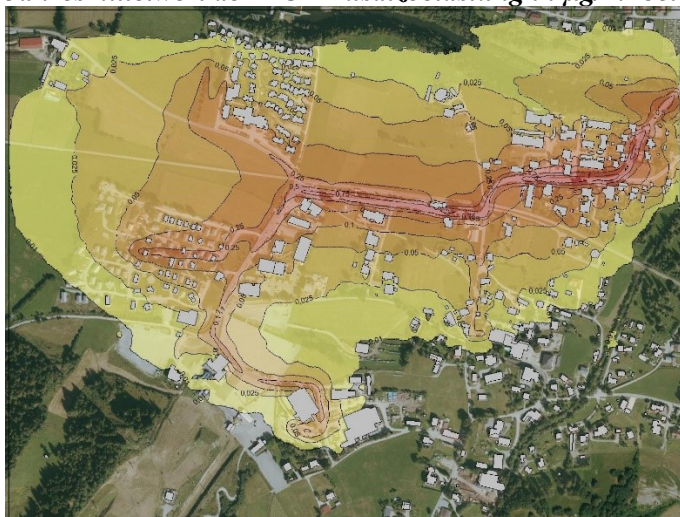
Die Berechnung der durch die Fahrbewegungen freigesetzten Luftschadstoffemissionen wurden über das NetworkEmissionModel der TU Graz in der Version 5.0.0 vorgenommen, das auf die Emissionsfaktoren des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) Version 4.1 aufsetzt.

Berechnet wurden die beiden Schadstoffgruppen Stickstoffoxide NO_x / Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM₁₀, da nur diese im Vergleich zu den gesetzlichen Grenzwerten und der lokalen Vorbelastung in nennenswerter Größenordnung emittiert werden.

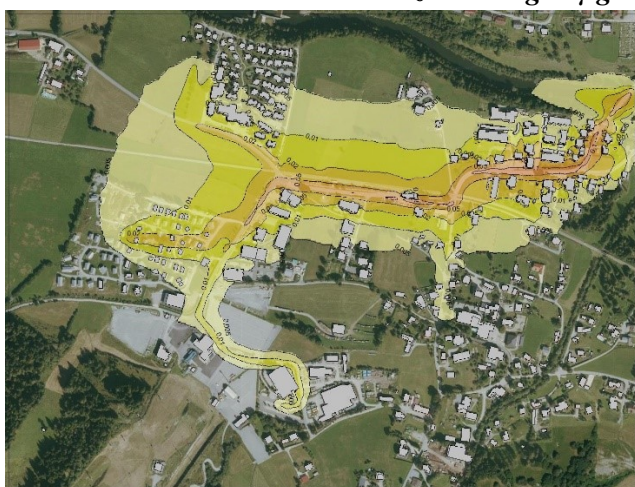
Die lokale Hintergrundbelastung kann für Feinstaub PM₁₀ aufbauend auf Messdaten regionaler Dauermessstellen (Judenburg) bzw. temporärer regionaler Messungen (Murau 2014/2015) mit rund 14 im Jahresmittel abgeschätzt werden. Die NO₂-Hintergrundbelastung wurde dem Immissionskataster Steiermark für 2010 entnommen und kann mit rund 6 – 7 µg/m² angenommen werden. Für Feinstaub PM₁₀ ist zudem festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Sankt Georgen am Kreischberg nicht Teil eines Sanierungsgebietes gemäß der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBI. Nr. 2/2012 i.d.F. LGBI. 116/2014) ist.

Die Ausbreitungsrechnung ergab für die kumulierten Fahrbewegungen der oben genannten Betriebe bei den nächst den Zufahrtstraßen gelegenen Wohnhäusern Zusatzbelastungen von 1 µg/m³ NO₂ und 0,1 µg/m³ PM₁₀.

Jahresmittelwert der NO₂-Zusatzbelastung in µg/m³ bei Kumulation der genannten Betriebe



Jahresmittelwert der PM₁₀-Zusatzbelastung in µg/m³ bei Kumulation der genannten Betriebe

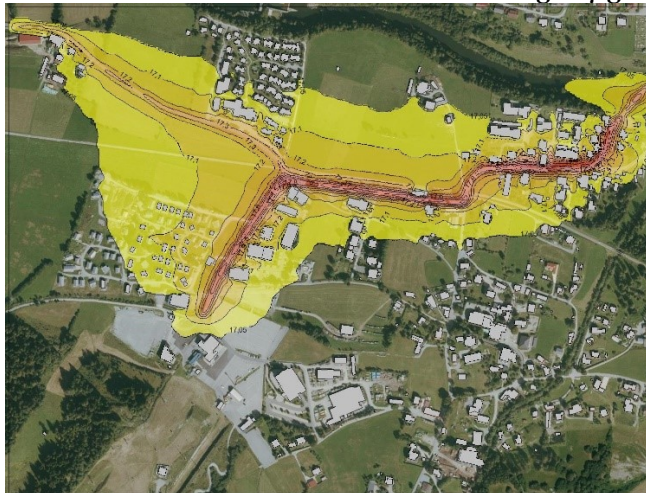


Die rechnerischen Gesamtbelastungen unter Berücksichtigung der lokalen Hintergrundbelastung, des Bestandsverkehrs auf den beiden Zubringern sowie des Zu- und Abfahrverkehrs der kumulierten Betriebe liegen im Bereich der nächst den Zufahrtstraßen gelegenen Wohnhäusern bei $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 und $17,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} .

Jahresmittelwert der NO_2 -Gesamtbelastung in $\mu\text{g}/\text{m}^3$



Jahresmittelwert der PM_{10} -Gesamtbelastung in $\mu\text{g}/\text{m}^3$



Die rechnerischen Gesamtbelastungen liegen damit deutlich unter den Grenzwerten des zur Beurteilung heranzuziehenden Immissionschutzgesetzes-Luft (BGBl I 115/1997 i.d.g.F.). Dessen Immissionsgrenzwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit ist für Stickstoffdioxid NO_2 mit $35 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert und für Feinstaub PM_{10} mit $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert festgelegt sowie für PM_{10} mit einem Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$, wobei 25 Überschreitungen pro Kalenderjahr toleriert werden.

Bei einem rechnerischen Jahresmittelwert von $17,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} kann unter Verwendung des Ansatzes des korrespondierenden Jahresmittelwertes (jener PM_{10} -Jahresmittelwert, der im Mittel aller österreichischen Messstellen der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $26,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$) auch ein Überschreiten der vom IG-L tolerierten maximal 25 PM_{10} -Tagesmittelwerte über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Kalenderjahr ausgeschlossen werden.

Zurückkommend auf Frage 4, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier:

Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen ist, kann diese angesichts des deutlichen Unterschreitens sämtlicher österreichischer Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit mit Nein beantwortet werden.“

VIII. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 22. Juni 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 3. bzw. 31. Mai 2021 wurden weitere Unterlagen der SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg übermittelt, welche 17 Ferienhäuser mit insgesamt 160 Betten errichten will.

Seitens der A 13 werden in diesem Zusammenhang um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

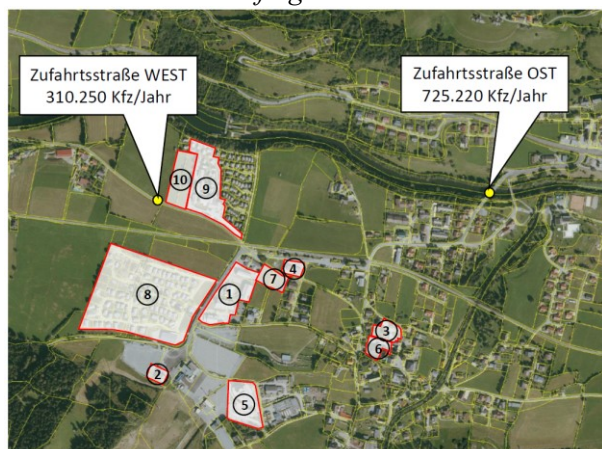
- 1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
Die nunmehr vorliegenden Unterlagen sind für eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ausreichend.*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Landschaft ausreichend abgegrenzt?
Aus schalltechnischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet ausreichend abgegrenzt.*
- 4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Schall, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?*

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurden Berechnungen der Emissionen des geplanten Projektes von der Dr. Pfeiler GmbH vom 26. Februar 2021 vorgelegt.

Für die Betrachtung der Auswirkungen bei Kumulation mit gleichartigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben wurde am 31. Mai 2021 eine ‚Ergänzung zur Stellungnahme 2021‘ der Projektwerberin übermittelt.

Zur Abschätzung der kumulativen Auswirkungen sind die Emissionen in Zusammenhang mit dem Betrieb sämtlicher bestehender bzw. genehmigter Beherbergungsbetriebe abzuschätzen und deren immissionsseitige Auswirkungen zu betrachten. Emissionsseitig werden dabei ausschließlich die KFZ-Emissionen verbunden mit den Fahrbewegungen für die Zu- und Abfahrt zu den Beherbergungsbetrieben als relevant erachtet. Alle anderen Emissionen wie Heizungsemissionen oder zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur können im Rahmen einer Grobprüfung als unerheblich erachtet werden.

Demnach ist von den folgenden zu kumulierenden Betrieben und Fahrbewegungen auszugehen:



Nr.	Betreiber	Betten	KFZ-Fahrten/ Bett & Jahr*	KFZ-Fahrten/ Jahr
①	Hotel am Kreischberg Betriebs- und Investitionsgesellschaft m.b.H.	486 + 25	55	28.105
②	PG Tourismus OG*	69	27,5**	1.898
③	Haus Ofner	25 + 3	55	1.540
④	Da Capo Immobilienverwaltungs GmbH	36 + 18	55	2.970
⑤	RELAX Gastro & Hotel GmbH	231	55	12.705
⑥	Hotel Alpenblick	118	55	6.490
⑦	Gladik Immo GmbH	82	92	7.544
⑧	Alps Kreischbergchalets	703	55	38.665
⑨	Alps Ferienpark	126	55	6.930
⑩	Chalet-Projekt SKT	160	92	14.720
SUMME A: SUMME Betriebe ① bis ⑩		2.082		121.567
SUMME B = SUMME A abzüglich ⑦ und ⑩		1.840		99.303
SUMME C = Zufahrtsstraßen WEST und OST				1.035.470

Für den Bestandverkehr auf den beiden Zufahrtsstraßen ist gemäß ‚Ergänzung zur Stellungnahme 2021‘ basierend auf Hochrechnungen zu den Erhebungen 2018 und 2020 von 310.250 KFZ/Jahr auf der westlichen und von 725.220 KFZ/Jahr auf der östlichen Zufahrt auszugehen.

Aufbauend auf dieser Verkehrsvorbelastung können die schalltechnischen Auswirkungen der Zusatzbelastung durch den generierten Verkehr gemäß RVS4.02 berechnet werden.

Vergleicht man nun die Emissionen aus der Vorbelastung von 1.035.470 KFZ/Jahr mit den Emissionen aus generierten Verkehr aus den in der Tabelle angeführten Beherbergungsbetrieben (Summe A, 121.567 KFZ/Jahr) so kann eine Erhöhung von maximal 0,5dB berechnet werden. Für die Zusatzbelastung aus den Betrieben 7 und 10 im Untersuchungsgebiet ergibt sich eine Erhöhung von maximal 0,1dB.

Pegelanhebungen in der Größenordnung von 1 dB sind vom normal empfindlichen menschlichen Ohr subjektiv (vergleichbare Geräuschcharakteristika vorausgesetzt) in der Regel nicht bzw. kaum wahrnehmbar. Vergleichsweise sei auch darauf hingewiesen, dass Präzisionsschallpegelmessgeräte der Klasse 1 bei "in-situ-Messungen" (z. B. Nachkontrollen vor Ort) Genauigkeiten von $\pm 0,7$ dB aufweisen.

Folglich kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, das auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere das Schutzgut Mensch gegeben sind.“

IX. Der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 1. Juli 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben der Abteilung 13 vom 3. Mai 2021 wurde ich ersucht, zu folgenden Fragestellungen eine Stellungnahme abzugeben:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Ist der Untersuchungsbereich bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft ausreichend abgegrenzt?
3. Fachbereich Landschaftsgestaltung und Naturschutz:
Welche Schutzgüter stehen – bezogen auf die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt – mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

Mit Schreiben der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 14. Mai 2021 wurde festgestellt, dass die übermittelten Projektunterlagen keine naturkundlichen bzw. naturschutzfachlichen Untersuchungen, Datenerhebungen oder Potentialanalysen beinhalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge eines Ortsaugenscheins am 12. Mai 2021 festgestellt wurde, dass auf den gegenständlichen Flächen bereits umfangreiche Bauarbeiten im Gange waren. Somit wurde eine Beurteilung der Projektfläche erschwert. Im Zuge eines Telefonats mit Herrn DI Thomas Schaffer (Geschäftsführer der SKT Construction GmbH) wurde der Sachverhalt erörtert und die naturkundlichen Erhebungs- und Beurteilungserfordernisse besprochen. Nunmehr wurden ergänzende Unterlagen in Form einer ‚naturschutzfachlichen Stellungnahme‘ des Büros KOFLER Umweltmanagement, Trafössl 20, 8132 Pernegg an der Mur vorgelegt. Nach Durchsicht der Ergänzungsunterlagen kann nunmehr festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind.

Nach Maßgabe der ergänzenden Unterlagen wurde der Untersuchungsraum schutzgutbezogen differenziert betrachtet und kann im Hinblick auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft als ausreichend abgegrenzt angesehen werden.

Für die Erhebung der Schutzgüter wurden die Restflächen des Projektgebietes begangen und die Kartierungsergebnisse der Biotopkartierung Steiermark sowie ein Auszug der AMA herangezogen.

Folgende Schutzgüter stehen mit dem gegenständlichen Projekt in einem räumlichen Zusammenhang:

Tabelle 3: Übersicht Biototypen im Untersuchungsraum

BT-Nr.	Biototyp	Bewertung	Fläche in ha (gerundet)
01	Frische artenreiche Fettwiese der Bergstufe	mäßig	4,49
02	Baumhecke	mäßig	0,15
03	Laubbaumreihe und -allee	mäßig	0,14
04	Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen	mäßig	4,68
	Summe		9,45

Die Abbildung im Anschluss zeigt eine Übersicht der Biototypen im Untersuchungsraum.



Auf der Projektfläche wurden keine geschützten Pflanzenarten gemäß Steirischer Artenschutzverordnung vorgefunden. Es wurden keine in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten festgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der räumlichen Nähe und der Bewirtschaftungshomogenität die angrenzende Wiesenfläche zur Prüfung der Plausibilität herangezogen werden kann.

Die Erhebung der Tiere und deren Lebensräume erfolgte sowohl direkt als auch in Form einer Potentialanalyse. Zudem wurde auf Bauten, Trittsiegel, Losungen sowie mögliche Quartiere für Fledermäuse geachtet. Sonnige Gehölzränder wurden auf Reptilien, die Wiesenflächen auf Schmetterlinge überprüft. Auf der Wiese konnten Kohlweißling und Tagpfauenauge nachgewiesen werden. Seltene Arten wurden nicht festgestellt. Spechtlöcher bzw. Baumhöhlen konnten bei der Baumhecke nicht vorgefunden werden. Somit sind Fledermausquartiere oder Bruthabitate für höhlenbrütende Vögel unwahrscheinlich. Generell sind die Hecken für die Avifauna eher unattraktiv, da sie sich im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden Ferienhaussiedlung sowie der Zufahrtsstraße befinden. Für Amphibien und Reptilien stellt die Projektfläche nur einen geringwertigen Lebensraum dar, da weder Laichgewässer noch andere Biotopstrukturen (Lesesteinhaufen, Totholz) vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass im Projektgebiet keine seltenen oder gefährdeten Tierarten vorkommen.

Die Prüfung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Landschaft (Landschaftscharakter und Landschaftsbild) kann durch die Vorgaben aus dem StNSchG 2017 strukturiert werden (siehe unten, StNSchG 2017, §3 Abs 3).

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

Das Luftbild (siehe unten) lässt gut erkennen, dass die geplante Bebauung dem Landschaftscharakter und dem Landschaftsbild grundsätzlich nicht widerspricht. Aufgrund der Bebauungssituation herrschen im behandelten Landschaftsbildausschnitt hauptsächlich Bauwerke als Landschaftselemente vor.



Abbildung 12: Übersicht Landschaftsbild und Gelände im Untersuchungsraum vom Kreischberg aus Richtung Norden (Quelle: geoland basemap 2021), lila Umrandung = Projektgebiet

Durch die bestehende Infrastruktur (Verkehrsflächen, großflächige Feriensiedlungen, Parkplätze, Schipisten und Liftanlagen) grenzt sich der Landschaftsraum rund um die Talstation des Schigebiets Kreischberg deutlich von der ‚üblichen‘ Raumnutzung im Umland ab. Da sich das Projektgebiet innerhalb dieses tourismusdominierten Landschaftsraumes befindet, kommt es, wie im Bericht des Büros KOFLER treffend angeführt, ‚durch die Erweiterung im Ausmaß von rd. 0,7 ha infolge der bestehenden Vorbelastung und damit nur graduellen Veränderung zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftscharakters sowie zu keiner Verunstaltung der Landschaft.‘

Das Europaschutzgebiet Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald und Gulsen befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zum Projektgebiet. Die Projektfläche grenzt jedoch nicht direkt an den Fließgewässerlebensraum an, sondern schließt im nördliche Bereich an Ferienhäuser an. Demnach wird das Europaschutzgebiet vom gegenständlichen Projekt nicht direkt berührt. Da die Projektfläche keine schutzgebietsbezogenen Lebensraumtypen aufweist und auch nicht als spezielles Brut- oder Nahrungshabitat für den Fließgewässerlebensraum infrage kommt, ist das Europaschutzgebiet weder direkt noch funktionell betroffen.

Die Raumnutzung des gegenständlichen Vorhabens, wie sie für die Landschaftsbildanalyse beschrieben wurde, zeigt auch, dass eine Kumulierung der Auswirkungen nicht erfolgt. Dieser ‚Landschaftsbefund‘ kann auch auf die Teilaspekte Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume übertragen werden. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft, hat.“

X. Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltschützerin hat am 12. Juli 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend den Antrag der SKT Construction GmbH informiert, die Behörde möge feststellen, ob für das SKT Chaletdorf Kreischberg eine UVP erforderlich ist. Das Vorhaben soll auf den Gst. Nr. 153 und 158/2 je KG St. Lorenzen zur Ausführung gelangen und beinhaltet die Errichtung von 17 Ferienhäusern mit insgesamt 160 Betten auf einer Fläche von insgesamt 0,7334 m². Schutzwürdige Gebiete gemäß Anhang 2 zum UVP-G werden nicht beansprucht, im Nahbereich existieren bereits zahlreiche Beherbergungsbetriebe. Das SKT Chaletdorf Kreischberg erreicht für sich die Schwellenwerte der Z 20a des Anhanges 1 zum UVP-G nicht, aufgrund der Vielzahl weiterer Ferienhäuser und Hotels war von der Behörde jedoch eine Kumulationsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden Gutachten zu den Schutzgütern Mensch (Belästigung durch Lärm bzw. Luftschadstoffe), biologische Vielfalt, Landschaft und Luft eingeholt. Diese Gutachten sind aus meiner Sicht vollständig und nachvollziehbar.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Aufzählung der UVP-relevanten Schutzgüter in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G seit der Novelle BGBl. Nr. 80/2018 explizit auch das Schutzgut ‚Fläche‘ beinhaltet. Aus den Erläuterungen geht dazu Folgendes hervor: ‚Als Reaktion auf neue umweltpolitische Herausforderungen wurden in der UVP-ÄndRL die Prüfbereiche im Rahmen des UVP-Verfahrens erweitert. Themen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel oder Katastrophenabwehr soll künftig stärker Rechnung getragen werden. So sind nun ausdrücklich Auswirkungen von Projekten auf die biologische Vielfalt, auf die Flächeninanspruchnahme sowie – wo relevant – den Klimawandel zu bewerten und die Katastrophenrisiken eines Projektes zu berücksichtigen. ... Mit der eigenständigen Nennung des Schutzguts Fläche wird nun über den bereits bestehenden qualitativen Schutz des Bodens auch der Aspekt des Flächenverbrauchs durch Versiegelung stärker betont. Dabei ist bei vorhabensbedingter Boden-/Flächeninanspruchnahme auch die Intensität der Beeinträchtigung, etwa durch Versiegelung (insbes.

bei natürlich gewachsenen Böden) in Abhängigkeit von den Veränderungen der Bodenfunktionen (Nährstoff-, Speicher-, Pufferfunktion etc.) angemessen zu berücksichtigen.“ [eigene Hervorhebungen].

Die Errichtung von Chaletdörfern und ähnlichen Appartementanlagen stellen die mit Abstand flächenverbrauchendste Beherbergungsform dar, weshalb aus meiner Sicht beim ggst. Vorhaben auch das Schutzgut ‚Fläche‘ in das Feststellungsverfahren einzubeziehen ist. Angesichts des bereits erfolgten Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung für die bestehenden Chalets und Appartements im Nahbereich ist die Auseinandersetzung mit der Frage der Kumulation hinsichtlich des Schutzguts Fläche aus meiner Sicht von hoher Relevanz für die Feststellung des Erfordernisses einer UVP. Ich beantrage daher ausdrücklich die Einholung eines Gutachtens zu der Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des SKT Chaletdorfs Kreischberg mit den im Nahbereich vorhandenen Beherbergungsbetrieben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen ist. Dabei ist insbesondere die Intensität der Beeinträchtigung, durch Versiegelung (insbes. bei natürlich gewachsenen Böden) in Abhängigkeit von den Veränderungen der Bodenfunktionen (Nährstoff-, Speicher-, Pufferfunktion etc.) zu berücksichtigen.“

XII. Am 22. Juli 2021 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob das Schutzgut „Fläche“ im gegenständlichen Fall als problematischer Bereich anzusehen ist.

XIII. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 22. Juli 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Die gegenständliche Fläche ist seit dem Raumordnungsverfahren ÖEK 3.03 + FWP 3.06 der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg (Altgemeinde St. Georgen ob Murau) rechtskräftig (Rechtskraft: Juli 2012) als Bauland - Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet ausgewiesen. Auch der nachgeordnete Bebauungsplan ‚Almdorf St. Lorenzen Nord-West‘ ist seit Juli 2013 rechtskräftig und von der Aufsichtsbehörde - Abteilung 13 verordnungsgeprüft.

Sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wurde das Schutzgut Fläche bzw. der Bodenverbrauch raumordnungsfachlich und –rechtlich geprüft und positiv beurteilt. Auf Grund der Größenordnung der gegenständlichen Fläche (auch im Hinblick auf die Gesamtsituation im Bereich der Talstation Kreischberg) und anderer Vorgaben (z.B. Bebauungsdichte, Versiegelung) wurden dahingehend keine fachlichen Mängel dargelegt. Darüber hinaus wurden im Raumordnungsverfahren auch die Umweltauswirkungen bewertet und es konnten dahingehend keine Mängel festgestellt werden.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass der gegenständliche Standort aus raumordnungsfachlicher Sicht als nicht problematisch gesehen werden kann.“

XIV. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung wurde am 22. Juli 2021 der Umweltanwältin übermittelt, die dazu am 26. Juli 2021 wie folgt Stellung genommen hat:

„Nach Durchsicht der Stellungnahme des ASV für Raumplanung darf binnen offener Frist mitgeteilt werden, dass diese für den Zweck des Feststellungsverfahrens ausreichend ist. Eine erhebliche negative Beeinflussung des Schutzgutes Fläche durch das geplante (und in Errichtung befindliche Chaletdorf) liegt nachvollziehbar nicht vor, weshalb für das Projekt auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

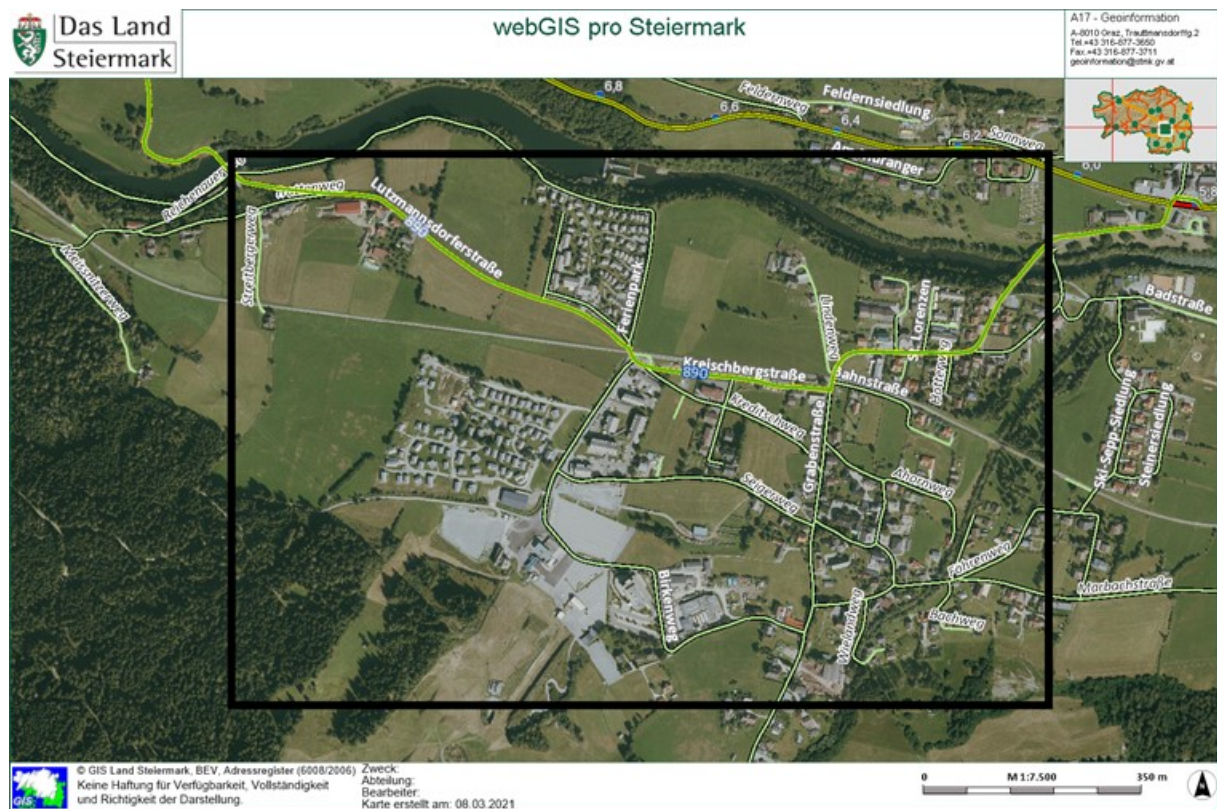
I. Die SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben) plant in der politischen Gemeinde St. Georgen am Kreischberg auf Gst. Nr. 153 und 158/2, je KG St. Lorenzen, die Errichtung von 17 Ferienhäusern.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt 0,7334 ha, die Bettenanzahl 160, wobei je Ferienhaus maximal 10 Betten vorgesehen sind.



II. Das Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

III. Im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende bestehende/genehmigte Beherbergungsbetriebe:



Betreiber	Betten	Gst. Nr.	KG
Hotel am Kreischberg Betriebs- und Investitionsgesellschaft .b.H.	486 Betten + 25 Zusatzbetten	171/1, 171/2, 171/4, 171/6, 171/7, 171/8	65220 St. Lorenzen
PG Tourismus OG	69 Betten	216/4	65220 St. Lorenzen
Haus Ofner	25 Betten + 3 Zusatzbetten	25/1, 26/1	65220 St. Lorenzen
Da Capo Immobilienverwaltungs GmbH	36 Betten + 18 Zusatzbetten	135/1	65220 St. Lorenzen
RELAX Gastro & Hotel GmbH	231 Betten	189/8	65220 St. Lorenzen
Hotel Alpenblick	118 Betten, lt. Feratel	23	65220 St. Lorenzen
Gladik Immo GmbH	82 Betten	174/2, 174/5	65220 St. Lorenzen
Alps Kreischbergchalet's	Lt. UVP-Verfahren 703 Betten		65220 St. Lorenzen
Alps Ferienpark	126 Betten	155/1	65220 St. Lorenzen

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Da sich aus den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. die Ausführungen im Antrag auf Seite 6) kein sachlicher und räumlicher Zusammenhang zu anderen gleichartigen Projekten ergibt, ist von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

V. Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach

der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, das heißt der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 Forstgesetz 1975).

VI. Das Vorhaben liegt außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000.

Das Vorhabensgebiet liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist somit nicht zu prüfen.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (500 Betten; Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha) werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das gegenständliche Vorhaben weist hinsichtlich der Bettenzahl eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Bei Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten*

Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

„Nach der expliziten Anordnung des § 3 Abs. 7 vierter Satz UVP-G 2000 hat sich die Behörde bei der Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation zu beschränken (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061). Bei einer Grobprüfung im Rahmen der Einzelfallprüfung handelt es sich nicht um eine abschließende Beurteilung aller Umweltauswirkungen (vgl. hierzu auch ErlRV 1809 BlgNR 24. GP 5), sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf mögliche problematische Bereiche, (vgl. BVwG 17.06.2020, W127 2229620-1).“

Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft als problematische Bereiche erachtet. Zum Schutzgut „Fläche ist auszuführen, dass die vorhabensgegenständliche Flächeninanspruchnahme (0,7334 ha) 14,67 % des maßgeblichen Schwellenwertes von 5 ha erreicht und somit unter der Geringfügigkeitsschwelle des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt sowie nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung (vgl. Punkt A) XIII.) nicht als problematischer Bereich anzusehen ist. Unter Verweis auf die im vorstehenden Absatz zitierte Rechtsprechung des BVwG wird dieses Schutzgut daher nicht in die Einzelfallprüfung einbezogen.

Zur Klärung der Frage des Bestehens eines räumlichen Zusammenhangs mit anderen gleichartigen Vorhaben bzw. ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsgestaltung eingeholt. Die Amtssachverständigen kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Auf Grund des deutlichen Unterschreitens sämtlicher österreichischer Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VII.) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Amtssachverständige für Schallschutz (vgl. Punkt A) VIII.).

Auch die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft betreffend ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IX.) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dr. Katharina Kanz